



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 25.09.2006**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **20:00 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Brommann
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Andreas Hahner
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Frau Cornelia Klima-Bunte
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting nicht anwesend bei TOP 17 und 18
Herr Ralf Niebusch
Herr J.-Francisco Rodriguez nicht anwesend bei TOP 13 und 14
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat nur öffentlicher Teil

Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges
Herr Hans-Gerhard Voelker
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Kirsten Beermann
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Andreas Langer
Herr Guido Meier
Frau Inga Nordalm
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Herr Frank Siemer
Herr Norbert Tigges
Herr Karl-Bernd Wiegard
Herr Thomas Wulf

nur öffentlicher Teil
als Rechtsreferendar

nur öffentlicher Teil

Schriftführerin

Frau Claudia Pokolm

es fehlten entschuldigt:

Herr Daniel Hagemeyer
Herr Michael Hütig
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.06.2006	5
4. Personalanalyse 2005 und Personalentwicklungsbericht Vorlage: M 2006/II/0856	5
5. Jahresabschluss 2005 Vorlage: B 2006/EBF/0803	6
6. Kenntnissgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: M 2006/201/0827	7
7. Sicherstellung des Brandschutzes für das interregionale Gewerbegebiet AUREA; Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock Vorlage: B 2006/320/0848	7
8. Hauptschulentwicklung in Oelde - Antrag der SPD-Fraktion Vorlage: B 2006/011/0861	8
9. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule Vorlage: B 2006/400/0825	9
10. Offene Ganztagschule -Pädagogisches Konzept der Albert-Schweitzer-Schule- Vorlage: B 2006/400/0857	10
11. 5. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken u. Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/400/0855	11
12. Festlegung der Schulgrößen der Grundschulen der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/400/0862	15
13. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Erich-Kästner-Straße" Vorlage: B 2006/600/0818	16
14. Einziehung einer Straßenfläche (Bultstraße) Vorlage: B 2006/600/0831	17

15.	Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde A) Sachstandsbericht B) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung Vorlage: B 2006/610/0854/1	17
16.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde - 1. vereinfachte Änderung A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0832	20
17.	Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen 1.) Erschließungsplanung "Zum Sundern" 2.) Zinszahlung für Zuwendungen zur LGS 2001 Vorlage: B 2006/201/0860	21
18.	5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" der Stadt Oelde A) Einleitung des Verfahrens B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs Vorlage: B 2006/610/0838	24
19.	Bebauungsplan Nr. 101 "Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung B) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0840	26
20.	Verschiedenes	30
20.1.	Mitteilungen der Verwaltung	30
20.2.	Anfragen an die Verwaltung	30

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse. Er stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist und dass zu der Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde.

Auf Antrag von Herrn Niebusch wird der Tagesordnungspunkt 6 „Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen“ im Anschluss an den Tagesordnungspunkt 17 „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“ der Stadt Oelde – 1. vereinfachte Änderung“ beraten. Sodann wird die Tagesordnung beschlossen.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Frau Lesting erklärt sich zu TOP 17 befangen.

Frau Köß und Herr Hahner erklären sich zu TOP 14 befangen.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.06.2006

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 12.06.2006.

4. Personalanalyse 2005 und Personalentwicklungsbericht Vorlage: M 2006/II/0856

Die Personalanalyse 2005 und der Personalentwicklungsbericht werden von Herrn Langer in den wesentlichen Punkten vorgestellt. Der Bericht wurde in der Endfassung vor der Sitzung verteilt und ist über das Internet über das Ratsinformationssystem einzusehen. Auf eine erneute Versendung mit dem Protokoll wird aus Kostengründen verzichtet.

Herr Bürgermeister Predeick weist ergänzend darauf hin, dass eine weitere Personalreduzierung zwangsläufig eine Aufgabenreduzierung bedeute. Weiter sei keine echte Privatisierung vorgesehen. Abschließend trägt er vor, dass der geringe Krankheitsstand bei den Beschäftigten der Stadtverwaltung die hohe Motivation der Mitarbeiter zum Ausdruck bringe.

Frau Köß bedauert, dass die Stadt Oelde in Zeiten knapper Ausbildungsplätze nicht über Bedarf ausbildet und verweist auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes. Herr Bürgermeister Predeick erklärt dazu, dass die sehr spezielle Ausbildung im öffentlichen Dienst den Absolventen keine berufliche Perspektive in der freien Wirtschaft öffne. Man versuche allerdings, gute Absolventen auch durch Zeitverträge zunächst zu binden. Teilweise ergäben sich daraus auch langfristige Arbeitsverhältnisse. Er betont, dass sich die Zahl der Auszubildenden an dem Bedarf lediglich orientiere, so dass teilweise auch geringfügig darüber hinaus ausgebildet würde. Die Stadt Oelde ist sich ihrer Vorbildfunktion durchaus bewusst. Herr Bürgermeister Predeick bedankt sich für den Hinweis.

Herr Fust bittet um Überlegung, ob es möglich sei, auch verstärkt Menschen mit geringen Qualifikationen zu beschäftigen, die in der Industrie aus wirtschaftlichen Aspekten keine Anstellung finden, um ihnen ein menschenwürdiges Leben durch eigene Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. Herr Bürgermeister Predeick weist darauf hin, dass durch die Pro Arbeit Oelde sowie sog. Job-Paten bereits ein entsprechendes Engagement bestehe. Er räumt jedoch ein, dass dieser Bereich durchaus weiter ausgebaut werden könne.

Herr Gresshoff spricht für die CDU-Fraktion seine Anerkennung für das gelungene Konzept aus und hebt nochmals den geringen Krankheitsstand in der Verwaltung hervor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

5. Jahresabschluss 2005 Vorlage: B 2006/EBF/0803

Der Bericht über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2005 (Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2005 liegen allen Ratsmitgliedern vor. Auf eine nochmalige Versendung der Unterlagen wird aus Kostengründen verzichtet.

Herr Junkerkalefeld berichtet, dass der Jahresabschluss 2005 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft wurde. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Die Werkleitung schlägt vor, den Jahresverlust 2005 durch Abbuchung von der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

Herr Bürgermeister Predeick hebt abschließend positiv hervor, dass der Zuschussbedarf mit viel Engagement jedoch ohne große qualitative Einbußen um 30 % reduziert werden konnten.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde stellt einstimmig gemäß § 26 Absatz 2 der Eigenbetriebsverordnung NW den Jahresabschluss 2005 (bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2005, der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2005 und den Anhang für das Wirtschaftsjahr 2005) und den Lagebericht für Wirtschaftsjahr 2005 fest.

Die Bilanz schließt mit einer Bilanzsumme von	10.880.564,67 €
---	-----------------

Die Erfolgsrechnung schließt mit	Erträgen von	712.658,82 €
	Aufwendungen von	2.885.777,31 €
		<u>-2.173.118,49 €</u>

2. Der Jahresverlust 2005 wird wie folgt ausgeglichen:
Abbuchung von der Allgemeinen Rücklage
- | | |
|--|----------------|
| | 2.173.118,49 € |
|--|----------------|

6. Kenntnisgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2006/201/0827

Folgende vom Bürgermeister genehmigte über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2006 sind dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Verwaltungshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
0520 656000 Durchführung von Wahlen	12.000,00	Für die anstehende Landratswahl sind ausserplanmässig Haushaltsmittel bereitzustellen. Die Kosten werden vom Kreis erstattet	Wenigerausgabe 9100 850000 Deckungsreserve
4520 760604 Aufwendungen für die Schulsozialarbeit	2.000,00	Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurden die Mittel gekürzt. Es liegen jedoch vertragliche Verpflichtungen vor, die diese Mehrausgabe erfordern.	Mehreinnahme 4640 110602 Elternbeiträge für Kindergärten

Vermögenshaushalt

Haushaltsstelle	Betrag in EUR	Begründung	Deckung
4600 960410 Geräte für Kinderspielplätze	18.500,00	Bei der Übertragung der Haushaltsreste aus dem Vorjahr wurde ein Auftrag aus dem Vorjahr nicht berücksichtigt. Entsprechende Mittel sind zusätzlich bereitzustellen, damit auch die geplanten Vorhaben in diesem Jahr abgewickelt werden können.	Wenigerausgabe 7520 950370 Grabkammersystem für den Friedhof Lette
5100 981006 Investitionsumlage gem. Krankenhausgesetz	6.300,00	Aus der Abrechnung 2005 der Umlage ergibt sich für Oelde eine Nachzahlung, die zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht bekannt war.	Wenigerausgabe 9100 977000 Tilgung von Krediten - Private Unternehmen-

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die vorgetragenen über-/außerplanmäßigen Ausgaben zur Kenntnis.

7. Sicherstellung des Brandschutzes für das interregionale Gewerbegebiet AUREA; Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock
Vorlage: B 2006/320/0848

Von den Städten Oelde, Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz wird derzeit das interregionale Gewerbe- und Industriegebiet „Aurea – Das A2-Wirtschaftszentrum“ entwickelt. Räumlich erstreckt sich dieses Gebiet sowohl auf den Kreis Gütersloh als auch auf den Kreis Warendorf.

Der Brandschutz für dieses Gebiet kann von einer Stadt allein mit dem derzeit vorhandenen Personal und den vorhandenen Sachmitteln nicht sichergestellt werden.

Aus diesem Grund ist eine Zusammenarbeit zwischen den 3 Städten bzw. Gemeinden vorgesehen.

Zur Sicherstellung des Brandschutzes wurde von den 3 Beteiligten ein Entwurf für eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

Der Inhalt wurde mit den Kreisen Gütersloh und Warendorf als Genehmigungsbehörden abgestimmt.

Herr Jathe berichtet kurz über die wesentlichen Vertragsinhalte. Auf Nachfrage von Herrn H. Junkerkalefeld bestätigt er, dass für die Stadt Oelde aus Anlass des Interkommunalen Gewerbegebietes kein zusätzlicher Personalbedarf im Bereich der Feuerwehr begründet wird.

Frau Köß erklärt, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen dem Antrag nicht zustimmen werde, da sich das gesamte Unternehmen nach deren Auffassung nicht rechne. Daher solle diesbezüglich auch keinerlei Verpflichtung eingegangen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen den Abschluss der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Sicherstellung des Brandschutzes im interregionalen Gewerbe- und Industriegebiet „Aurea“ mit der Stadt Rheda-Wiedenbrück und der Gemeinde Herzebrock-Clarholz.

8. Hauptschulentwicklung in Oelde - Antrag der SPD-Fraktion Vorlage: B 2006/011/0861

Die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde hat mit Schreiben ohne Datum, eingegangen am 04.09.2006, die Zusammenlegung der Roncalli Hauptschule mit der Theodor-Heuss-Hauptschule bei gleichzeitiger Umwandlung der Theodor-Heuss-Hauptschule in eine gebundene Ganztagschule beantragt.

Ein ähnlich lautender Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Oelde wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 16.05.2006 behandelt. Eine abschließende Entscheidung des Fachausschusses steht derzeit noch aus.

Herr Rodriguez erläutert ergänzend, dass mit dem Antrag die Angelegenheit zeitlich forciert werden solle. Es sei Absicht der SPD-Fraktion, dieses Thema möglichst bald anzugehen, da eine entsprechende Dringlichkeit gesehen werde. Mit einer wie von der Verwaltung vorgeschlagenen Verweisung an den Fachausschuss ist die SPD-Fraktion einverstanden.

Auf Anfrage von Herrn Soldat erklärt Herr Jathe, dass für die Umwandlung in eine gebundene Ganztagsbetreuung zunächst die jeweilige Schulkonferenz ein entsprechendes Konzept erstellen muss. Nach der Zustimmung durch den Rat ist dann die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde einzuholen.

Der Antrag der SPD-Fraktion wird durch die CDU-Fraktion unterstützt.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, den Antrag der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Oelde an den Ausschuss für Schule, Kultur und Sport zurück zu verweisen.

**9. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule
Vorlage: B 2006/400/0825**

Für die Betreuungsangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule haben die Eltern einen Beitrag nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde vom 13.06.2005 entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu leisten.

Für die Ermittlung des anzurechnenden Jahreseinkommens wurden bisher die Vorschriften des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der jeweils geltenden Fassung analog angewandt.

Im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushalt 2006 hat das Land nunmehr den § 17 GTK geändert. Aussagen über die Berechnungen des Elterneinkommens werden in der Neufassung des § 17 GTK nicht mehr getroffen. Somit ist in der Satzung eine Regelung zu treffen.

Die nun zu beschließende Änderungssatzung übernimmt die bisher geltenden Inhalte vollständig und führt daher zu keinen finanziellen Belastungen bei den Erziehungsberechtigten.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig folgende

**1. Änderungssatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich in Oelde**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6

Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

Neu eingefügt als § 3 Abs. 3:

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderung der Absätze in § 3:

Die Absätze 3 bis 9 werden die Absätze 4 bis 10.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**10. Offene Ganztagschule -Pädagogisches Konzept der Albert-Schweitzer-Schule-
Vorlage: B 2006/400/0857**

An der Albert-Schweitzer-Schule soll zum Schuljahr 2007/2008 eine Offene Ganztagschule eingeführt werden.

Im Dezember 2005 wurde bereits eine Bedarfsabfrage bei den Eltern durchgeführt. Damals erklärten mehr als dreißig Eltern die Bereitschaft, ihr Kind zur Offenen Ganztagschule anzumelden.

Die Albert-Schweitzer-Schule hat ein pädagogisches Konzept erarbeitet, dass der Schulleiter, Herr Albrecht in der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport am 21.09.2006 vorgestellt hat. Herr Jathe berichtet kurz über die wesentlichen Inhalte. Der Förderantrag an das Land NRW wurde bereits im Frühjahr 2006 gestellt. Die Zusage für die Fördermittel wurde bereits erteilt. Bislang fehlt lediglich noch das vollständige pädagogische Konzept für die Auszahlung der Mittel. Die Frage der Trägerschaft gilt es noch im Fachausschuss zu klären.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, dem Konzept der Albert-Schweitzer-Schule zuzustimmen und die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen Anträge bei der Bezirksregierung zu stellen.

11. 5. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken u. Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde
Vorlage: B 2006/400/0855

In der Rechtsverordnung vom 23.04.1976 über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde war in § 2 bisher abschließend geregelt, welche Schulbezirke für die sieben Grundschulen der Stadt Oelde gelten. Die letzte Fassung dieser Rechtsverordnung stammt vom 02.11.1992.

Durch das Zweite Schulrechtsänderungsgesetz des Landes NRW vom 27.06.2006 wurden unter anderem die bisher bestehenden Schulbezirke für Grundschulen abgeschafft (siehe Neufassung des § 84 SchulG NW). Nach der gesetzlichen Neufassung des Schulgesetzes ist die Abschaffung der Grundschuleinzugsbereiche spätestens zum Schuljahr 2008/09 umzusetzen. Die Schulträger können nach Art. 7 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes das neue Verfahren aber bereits zum Schuljahr 2007/08 einführen. Von dieser „vorgezogenen“ Anwendung des neuen Verfahrens möchte die Stadt Oelde Gebrauch machen. Auch in anderen Städten in der Umgebung soll nach einer Abfrage der Stadt Oelde entsprechend verfahren werden. Zu den Gründen wird nachfolgend ausgeführt.

Zugleich wurde in § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes der Anspruch eines Kindes auf Aufnahme in die seiner Wohnung „nächstgelegene Grundschule“ im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität ausdrücklich festgeschrieben.

Die Verwaltung hatte gegen diese Regelung im Schulgesetz im Vorfeld erhebliche Bedenken geäußert, da alle sieben Grundschulen der Stadt Oelde als konfessionelle Bekenntnisschulen geführt werden. Mit der vom Gesetzgeber vorgegebenen Auflösung der Schuleinzugsbereiche verliert die Stadt Oelde insbesondere die Steuerungsmöglichkeit, durch Zuschnitt der räumlichen Bereiche steuernd auf die Klassengröße an den einzelnen Schulen einzuwirken. Bisher war es möglich, durch Gestaltung des Zuschnitts der Schuleinzugsbereiche im Grundschulbereich eine angemessene, möglichst gleiche Klassenstärke in allen Oelder Grundschulen zu erzielen.

Der Landesgesetzgeber wünscht aber nun einen „Wettbewerb unter den Schulen“, so dass künftig durch „Schulortwahl der Eltern“ auch deutlich unterschiedliche Klassengrößen an verschiedenen Grundschulen nicht ausgeschlossen sind.

Die Bedenken der Stadt Oelde – die inhaltsgleich auch vom Städte- und Gemeindebund NRW unterstützt wurden - fanden jedoch keinen Eingang in das neue Schulgesetz. Durch die Änderung des Landesschulgesetzes wird nun schulrechtlich die Wohnortnähe das wichtigste Kriterium zur Aufnahme eines Schülers auf eine Grundschule – das Gesetz statuiert einen „Aufnahmeanspruch an der wohnortnächsten Schule im Rahmen der Kapazitäten“. Im Schulgesetz fand aber die Konfessionszugehörigkeit als Aufnahmekriterium für Schüler an Grundschulen (zunächst) keinen ausdrücklichen Eingang. Erst durch ein angefordertes Erläuterungsschreiben des Ministeriums wurde erkennbar, wie sich das neue Schulgesetz auf die Besonderheiten der Oelder Bekenntnisschulen auswirkt.

Die Verwaltung hatte bereits im März 2006 über den Landtagsabgeordneten Recker Kontakt mit dem zuständigen Schulministerium aufgenommen. Mit Schreiben vom 12.07.2006 und nach einer erweiterten Anfrage der Verwaltung mit Schreiben vom 11.08.2006 hat das Schulministerium nunmehr abschließend Stellungnahmen zu dem Verhältnis zwischen dem im Schulgesetz verankerten Anspruch eines Kindes auf Aufnahme in die wohnortnächste Schule einerseits und dem durch die Landesverfassung abgesicherten besonderen Status einer Bekenntnisschule abgegeben.

Für die Oelder Grundschulen ergeben sich aus dem neuen Schulgesetz folgende Neuregelungen:

1. Bei dem Zugangsanspruch zu einer Bekenntnisschule sind grundsätzlich im Rahmen der Kapazitäten konfessionsangehörige Kinder mit Kindern von Eltern gleichzustellen, die aufgrund einer Erklärung – d.h. aus Gründen der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, nicht aber aus anderen Gründen – eine

Unterrichtung und Erziehung ihres Kindes im Sinne des Bekenntnisses der jeweiligen Schule wünschen. Dies setzt insbesondere die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht voraus.

2. Für katholische Kinder wie auch für Kinder, deren Eltern (unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit) aufgrund entsprechender Erklärung wünschen, dass ihr Kind katholisch unterrichtet und erzogen wird, besteht ein Anspruch auf Aufnahme auf die nächstgelegene / wohnortnächste katholische Grundschule im Rahmen der vom Schulträger festzusetzenden Aufnahmekapazitäten.

Wohnortnächste Schule ist dabei diejenige Schule mit dem kürzesten Fußweg zur Wohnung der Schülerin oder des Schülers. Laut Ministerium gelten die Kriterien der Schülerfahrtkostenverordnung hier entsprechend.

3. Für evangelische Kinder wie auch für Kinder, deren Eltern (unabhängig von der Konfessionszugehörigkeit) durch entsprechende Erklärung wünschen, dass ihr Kind evangelisch unterrichtet und erzogen wird, ist die evangelische Albert-Schweitzer-Schule wohnortnächste Schule im Sinne des § 46 Abs. 3 SchulG, so dass alle diese Kinder einen Aufnahmeanspruch im Rahmen der vom Schulträger festzusetzenden Aufnahmekapazitäten haben.

4. Erst im Falle eines Anmeldeüberhangs (Anmeldezahlen übersteigen die Kapazität) führt der Schulleiter (oder die Schulleiterin) ein Auswahlverfahren durch. Dabei kann der Schulleiter neben den in § 1 Abs. 3 Ausbildungsordnung Grundschule genannten Kriterien (z.B. Geschwisterkinder etc.) nunmehr nach den Ausführungen des Ministeriums (abweichend vom Wortlaut des § 1 Abs. 3 AO-GS, der von einer „abschließenden Aufzählung der Auswahlkriterien“ spricht) auch konfessionszugehörige Kinder vorrangig berücksichtigen.

Dies führt im Ergebnis dazu, dass es bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze zu einer Vorauswahl anhand der Konfessionszugehörigkeit kommen darf.

Das Ministerium hat hierzu am 11.08.2006 angekündigt, bei der Überarbeitung der VV zur Ausbildungsordnung Grundschule die bisher in Ziffer 1.12 zu § 1 AO-GS vorhandene Regelung inhaltsgleich wieder aufzunehmen.

5. Dies bedeutet, dass dann, wenn die Aufnahmekapazität einer Bekenntnisschule nicht ausreicht, um allen Aufnahmewünschen zu entsprechen, die Schulleitung diejenigen Kinder, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, bei der Aufnahme bevorzugt berücksichtigen darf (bei Abwägung mit den Interessen aus den übrigen in § 1 Abs. 3 AO-GS abschließend genannten Auswahlkriterien).

6. Lediglich für Kinder, die weder katholisch noch evangelisch sind und deren Eltern auch nicht wünschen, dass sie im Sinne eines dieser Bekenntnisse unterrichtet und erzogen werden, gibt es in Oelde keine „nächstgelegene“ Grundschule im Sinne des § 46 Abs. 3 SchulG, da die Stadt keine Gemeinschaftsgrundschule hat. Da nach Art. 13 der Landesverfassung gleichwohl ein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer Oelder Grundschule besteht, werden diese Schüler (nachrangig) in diejenige (katholisch oder evangelische) Grundschule aufgenommen, die nach Aufnahme aller vorrangig berechtigten Kinder (konfessionsangehörige Kinder oder Kinder, deren Eltern durch entsprechende Erklärung eine Erziehung und Unterrichtung ihres Kindes im Sinne des Bekenntnisses wünschen) noch freie Plätze hat.

7. Wählen Eltern eine andere, als die wohnortnächste Schule für ihr Kind, besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung.

Nach der gesetzlichen Neufassung des Schulgesetzes ist die Abschaffung der Grundschuleinzugsbereiche spätestens zum Schuljahr 2008/09 umzusetzen. Die Schulträger können nach Art. 7 des Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes das neue Verfahren aber bereits zum Schuljahr

2007/08 einführen. Von dieser „vorgezogenen“ Anwendung des neuen Verfahrens möchte die Stadt Oelde Gebrauch machen. Auch in anderen Städten in der Umgebung soll nach einer Abfrage der Stadt Oelde entsprechend verfahren werden.

In der Vergangenheit wurden die Eltern vom Schulträger aufgefordert, ihr Kind in der jeweils zuständigen Schule (nach o.a. Rechtsverordnung) anzumelden. Jährlich stellten aber ca. 10 – 15 % der Eltern einen Antrag auf Einschulung Ihres Kindes in eine nicht zuständige Schule. Nunmehr ist für das kommende Jahr zu erwarten, dass diese Antragszahl deutlich steigen wird, falls die Schulbezirke erst zum Schuljahr 2008/2009 aufgelöst werden. Für den Schulträger wird eine Argumentation anhand der dann noch für ein Jahr geltenden Rechtsverordnung sehr schwierig.

Eine Auflösung der Schulbezirke zum Schuljahr 2007/2008 scheint daher sinnvoll, zumal durch die verbindliche Festlegung der Kapazität einer Grundschule die Einrichtung zusätzlicher Klassen vermieden werden kann. In der Vergangenheit hätte somit die zweimalige Einrichtung von drei Eingangsklassen an der Albert-Schweitzer-Schule und die damit verbundene Ausgliederung von Klassen in die Theodor-Heuss-Schule, verhindert werden können.

Diese Thematik wurde auch bereits im August mit den Schulleitungen der Oelder Grundschulen besprochen. Diese stimmten einer Auflösung der Schulbezirke bereits zum kommenden Schuljahr zu. Mit den Kirchen wurde die Angelegenheit am 20.09.2006 besprochen. Von der Thematik wurde entsprechend Kenntnis genommen.

Frau Hödl bittet, das Thema Umwandlung von Bekenntnisschulen in Gemeinschaftsgrundschulen im Rahmen der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport zu behandeln. Insbesondere soll das dafür erforderliche Verfahren dargestellt werden.

Frau Köß beantragt, die Entscheidung über die vorliegende Angelegenheit zunächst zurückzustellen und die Verweisung der Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Fachausschuss, da offensichtlich eine große Diskrepanz zwischen dem neuen Gesetz und den tatsächlichen Verhältnissen zu erheblichen Problemen in der Praxis führen würden. Herr Bürgermeister Predeick weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das vorliegende Problem kein Problem des Schulgesetzes sei, sondern vielmehr ein Oelde-spezifisches Problem, da Oelde lediglich konfessionsgebundene Grundschulen hat.

Herr Fust regt an, die Einführung der gesetzlichen Neuregelung erst im Schuljahr 2008/2009 vorzunehmen, in der Hoffnung auf Nachbesserung durch den Gesetzgeber. Herr Predeick hält dem entgegen, dass das hier bestehende Problem kein landesweites Problem sei. Vielmehr tauche dieses lediglich in zwei Kommunen in NRW auf. Alle übrigen Kommunen verfügen neben Konfessionsschulen auch über Gemeinschaftsgrundschulen. Er rät daher, die gesetzliche Neuregelung bereits zum Schuljahr 2007/2008 umzusetzen, um dann aus der Praxis heraus mit dem Land NRW über Nachbesserungen diskutieren zu können. Ungeachtet dessen hält er es für angebracht, sich mit dem Thema der Umwandlung von Konfessionsschulen in Gemeinschaftsschulen im Fachausschuss intensiv auseinander zu setzen. Mit den Kirchen sei man diesbezüglich bereits im Gespräch. Er weist weiter darauf hin, dass die Initiative zur Umwandlung allerdings von den Eltern der Schüler einer jeweiligen Schule ausgehen muss.

Herr Hahner spricht sich für eine Umsetzung bereits zum Schuljahr 2007/2008 aus, um Erfahrungen zu sammeln und diesen dann aus der Praxis heraus entgegenwirken zu können.

Frau Köß ergänzt ihre Stellungnahme und fordert, die Konfessionsschulen zu überdenken. In diesem Zusammenhang könne auch möglicherweise der Druck auf die Elternschaft erhöht werden. Die Umsetzung des neuen Schulgesetzes solle erst zum Schuljahr 2008/2009 erfolgen.

Herr H. Junkerkalefeld weist darauf hin, dass durch das neue Schulgesetz der Wettbewerb zwischen den Schulen gefördert werden soll, der letztendlich dem Schulsystem und damit auch den Schülern zugute kommt. Aus diesem Grund spricht er sich für eine Entscheidung in der Sitzung aus.

Nach weiterer angeregter Diskussion weist Herr Bürgermeister Predeick darauf hin, dass die Angelegenheit im Fachausschuss bereits ausgiebig vorberaten wurde. Er lässt dann zunächst über den weitestgehenden Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen sowie SPD abstimmen, ob die Umsetzung des Schulgesetzes erst zum Schuljahr 2008/2009 erfolgen soll. Für diesen Antrag stimmen 7, gegen den Antrag stimmen 22 stimmberechtigte Mitglieder des Rates. Der Antrag ist damit mehrheitlich abgelehnt.

Im Weiteren lässt Herr Bürgermeister Predeick über den vom Schulausschuss vorberatenen Beschlussvorschlag abstimmen. Bei der Abstimmung sollen ebenfalls die Anregungen aus den Fraktion in der vorangegangenen Diskussion berücksichtigt werden.

Beschluss:

1.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen, folgende

5. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) und der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 25.09.2006 folgende Änderung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen beschlossen:

Artikel 1:

Die Rechtsverordnung erhält folgenden Titel:

Rechtsverordnung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen in der Stadt Oelde.

Artikel 2:

§ 1 folgende Fassung:

Für die Hauptschulen der Stadt Oelde werden Schuleinzugsbereiche gebildet.

Artikel 3:

§ 2 wird vollständig gestrichen

Artikel 4:

§ 3 wird § 2 der Rechtsverordnung

Artikel 5:

§ 4 wird § 3 der Rechtsverordnung

Artikel 6:

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.07.2008 gültig.

2.

Der Rat der Stadt Oelde beschließt fernern mehrheitlich bei 7 Gegenstimmen, das grundsätzliche Verfahren zur Umwandlung von Konfessionsschulen in Gemeinschaftsschulen im Fachausschuss ausführlich darzustellen. Außerdem sollen Oelde-spezifische Spezialfälle näher erläutert werden.

12. Festlegung der Schulgrößen der Grundschulen der Stadt Oelde
Vorlage: B 2006/400/0862

Gemäß § 81 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) sind die Gemeinden verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Sie legen hierzu die Schulgrößen fest. Die Schulgrößen der einzelnen Oelder Schulen wurden in der Vergangenheit durch die regelmäßige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes festgelegt. Letztmalig hat der Rat in seiner Sitzung am 01.07.2002 der 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes zugestimmt.

Vor dem Hintergrund der Auflösung der Schulbezirke für die Grundschulen und dem damit aus § 46 Abs. 3 SchulG NW resultierenden Anspruch jedes Kindes auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Art im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazitäten, sollen die Größen der Oelder Grundschulen noch einmal explizit bestätigt werden.

Bei der Festlegung der Schulgrößen hat der Schulträger sicherzustellen, dass Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gebildet werden können.

Für Grundschulen gilt der Klassenfrequenzrichtwert von 24 Schüler/innen bei einer Bandbreite von 18 bis 30 Kindern. In Ausnahmefällen kann eine Unterschreitung der Bandbreite durch die Schulleitung auf bis zu 15 Schüler/innen zugelassen werden.

Somit ergibt sich z.B. für eine zweizügige Grundschule eine Aufnahmekapazität von maximal 60 Kindern.

In der 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Oelde für den Zeitraum 2002 bis 2007 wurden für die Oelder Grundschulen folgende Zügigkeiten festgelegt:

- Von-Ketteler-Schule	2-zügig
- Edith-Stein-Schule	2 zügig
- Overbergschule	3-zügig
- Vitusschule	1-zügig
- Norbertschule	1,5-zügig
- Karl-Wagenfeld-Schule	2-zügig
- Albert-Schweitzer-Schule	2-zügig

Herr Soldat erklärt, dass er sich zwar im Fachausschuss bei der Abstimmung enthalten habe, nunmehr jedoch wegen der gegebenen Planungssicherheit dem Antrag zustimmen wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, die in der 3. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Oelde festgelegten Schulgrößen für die Oelder Grundschulen noch einmal zu bestätigen.

Für die Oelder Grundschulen gelten folgende Zügigkeiten:

1. Von-Ketteler-Schule	2-zügig
2. Edith-Stein-Schule	2 zügig
3. Overbergschule	3-zügig
4. Vitusschule	1-zügig
5. Norbertschule	1,5-zügig
6. Karl-Wagenfeld-Schule	2-zügig
7. Albert-Schweitzer-Schule	2-zügig

Die Klassengröße bestimmt sich nach der Verordnung zu § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NW. Danach können je Zug maximal 30 Kinder aufgenommen werden.

An der Norbertschule können maximal 6 Klassen parallel unterrichtet werden.

13. Widmung und Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Erich-Kästner-Straße" Vorlage: B 2006/600/0818

Die „Erich-Kästner-Straße“ im Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Nördlich der Wibbeltstraße“ ist inzwischen endgültig hergestellt.

Für die „Erich-Kästner-Straße“ ist die endgültige Herstellung festzustellen und die Widmung auszusprechen. Sie ist nunmehr gemäss § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 47 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Rat der Stadt Oelde einen entsprechenden Widmungsbeschluss fasst.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

a) Widmung von Straßen

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 306) die

Erich-Kästner-Straße

- bestehend aus den Flurstücken 1088, 1092, 1097, 1098 der Flur 3 in der Gemarkung Oelde;

dem öffentlichen Verkehr als Anliegerstraße zu widmen.

Die Widmung dieser Straße erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten.

b) Feststellung der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, gemäss §§ 132 und 133 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414), in Verbindung mit den §§ 9, 10 und 12 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 06.10.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch in der Stadt Oelde vom 20.02.2003, zu beschließen, dass die

Erich-Kästner-Straße

bestehend aus den Flurstücken 1088, 1092, 1097, 1098 der Flur 3 in der Gemarkung Oelde;
endgültig hergestellt ist.

**14. Einziehung einer Straßenfläche (Bultstraße)
Vorlage: B 2006/600/0831**

Im Zuge der Erstellung eines Kreisverkehrs an der „Konrad-Adenauer-Allee“ und der Verlegung der Straßenführung der „Bultstraße“ sollen die Flächen Gemarkung Oelde, Flur 7, Flurstücke 741, 644 und 92 (teilweise) veräußert werden.

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 03.04.2006 beschlossen, das Verfahren zur Einziehung des südlichen Teils der „Bultstraße“ einzuleiten.

Die gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in der zur Zeit geltenden Fassung, erforderliche öffentliche Auslegung für den Zeitraum von mindestens drei Monaten ist nach der Veröffentlichung am 14.04.2006 erfolgt. Während dieser Zeit wurden keine Einwände gegen die Einziehung des südlichen Teilstückes der „Bultstraße“ erhoben und auch keine Anregungen vorgetragen. Gemäß § 7 Abs. 1 des StrWG NW erfolgt die Einziehung, um sie zur Rechtskraft zu bringen, durch eine Allgemeinverfügung (siehe Anlage), die in der lokalen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht wird.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Für die südliche Teilfläche der „Bultstraße“, bestehend aus den Parzellen Flur 7, Flurstücke 741, 644 und 92 (teilweise) in der Gemarkung Oelde in einer Größe von ca. 1.085 m² besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr. Die genannten Flächen werden daher gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW. S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306), in der zur Zeit geltenden Fassung, eingezogen.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen ohne Frau Köß und Herrn Hahner.

**15. Bebauungsplan Nr. 94 "Moorwiese" der Stadt Oelde
A) Sachstandsbericht
B) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: B 2006/610/0854/1**

A) Sachstandsbericht

In seiner Sitzung vom 15.05.2006 hat der Haupt- und Finanzausschuss beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht - gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Dieser Beschluss wurde bislang noch nicht vollzogen, da die Vertragsverhandlungen mit den Investoren noch zu keinem Abschluss gebracht werden konnten.

Zwischenzeitlich hat einer der Investoren erklärt, dass er nicht mehr bereit ist, das Vorhaben durchzuführen. Hingegen besteht seitens des anderen Investors weiterhin großes Interesse die bisherige Konzeption „Wohnen über alle Generationen“ in diesem Baugebiet zu realisieren. Insbesondere will er die Vorhaben des altengerechten Wohnens umsetzen und um einige weitere Gebäude in Form von Hausgruppen bzw. Doppel- und Einfamilienhäusern ergänzen. In den darauf folgenden Verhandlungen wurde Einigkeit darüber erzielt, dass das Gebiet durch diesen als Erschließungsträger erschlossen, teilweise bebaut und teilweise vermarktet werden soll. Die Vermarktung der verbleibenden Grundstücke soll über die Stadt Oelde erfolgen.

Durch den Verzicht eines Investors, an der weiteren Realisierung des Gesamtprojektes mitzuwirken, ergibt sich - auch bedingt durch den Wegfall einzelner durch diesen Investor geplanten Haustypen bzw. Häuser - die Notwendigkeit, den Bebauungsplanentwurf nochmals anzupassen. In enger Abstimmung mit dem verbliebenen Investor konnte auch noch durch die Änderung einiger Grundstückszuschüsse eine Optimierung der geplanten Erschließungsanlagen erreicht werden.

Insgesamt umfasst das Plangebiet rund 3,08 ha, hiervon entfallen ca. 0,29 ha auf öffentliche Grünflächen - Zweckbestimmung Parkanlage -, 0,38 ha auf die für die Erschließung der Baugrundstücke notwendigen Verkehrsflächen und ca. 2,41 ha Bauflächen, die als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Das neue Wohngebiet wird im Norden über eine parallel zur „Wiedenbrücker Straße“ verlaufende Wohnstraße erschlossen, die gleichzeitig den Fußgängern und Radfahrern als Verbindung zwischen den Fuß- und Radwegen aus dem neuen Baugebiet „Weitkamp“ und der Einmündung Wiedenbrücker Straße/Zur Axt dient. Die südöstlich und östlich liegenden Baugrundstücke des Plangebietes sind direkt über die Straße „Moorwiese“ erschlossen. Die übrigen Baugrundstücke werden über eine Stichstraße, die an die Straße „Moorwiese“ angebunden ist, erschlossen. Am Ende befindet sich die notwendige Wendeanlage, hieran schließt sich eine Fuß- und Radwegeverbindung zur Wiedenbrücker Straße an.

Die Bauflächen des Plangebietes werden als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Auf diesen Flächen sind im Kernbereich Einzel- oder Doppelhäuser in maximal zweigeschossiger Bauweise bei einer Dachneigung von 40 – 45° zulässig. Für den nordöstlichen Bereich wird eine zweigeschossige offene Bauweise bei einer Dachneigung von 35 – 40° festgesetzt, auf diesen Flächen sollen kleine Reihenhäuser entstehen.

Im südlichen Planbereich wird für das am Kreisverkehr liegende Grundstück eine dreigeschossige Bauweise bei einer Dachneigung von 10 – 20° und der Dachform Pultdach und/oder Flachdach festgesetzt. Hierdurch ist es möglich an dieser prägnanten Stelle ein Gebäude zu errichten, welches sich deutlich von der umgebenden Bebauung abhebt und das auch die geplante Nutzung mit Service-Wohnungen berücksichtigt. Auf der Nachbarfläche, auf der ein Gebäude für eine Pflege-Wohngruppe errichtet werden soll, wird ebenfalls eine Dachneigung von 10 – 20° festgesetzt. Bei einer zwingenden zweigeschossigen Bauweise wird als Dachform das Satteldach festgelegt. Hierdurch ergeben sich weitere besondere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Errichtung des Gebäudes. Zwischen diesem Gebäude und der vorgesehenen Erschließungsstraße liegen zwei weitere Baufelder. Die Festsetzungen sehen hier eine maximal zweigeschossige Bauweise bei einer Dachneigung von 35 – 40° vor. Auf diesen Flächen sollen weitere altengerechte Wohngebäude entstehen.

Insgesamt sollen neben den beiden Sonderbauten (mit 30 altengerechten Wohnungen und der Seniorenwohngruppe mit 24 Plätzen) weitere 41 Wohneinheiten (einschließlich der weiteren durch den Investor geplanten altengerechten Wohnhäuser) in Einzel- oder Doppelhäusern und zwei Hausgruppen entstehen.

Neben den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im städtebaulichen Vertrag Einzelheiten zur Gestaltung der Außen- bzw. Grünflächen geregelt. So wird der Bereich zwischen den beiden Gebäuden mit den altengerechten Wohnungen und der Seniorenwohngruppe als Begegnungsfläche gestaltet. Ebenso soll die im nordwestlichen Plangebiet vorgesehene Grünfläche mit

den zu erhaltenen Eichen als kleine Parkanlage mit Wegen und einer Aufenthaltsfläche gestaltet werden. Weitere Einzelheiten zur Gestaltung dieser Flächen können auch der Anlage entnommen werden.

Die oben beschriebenen Änderungen sind in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet worden, der nach Abschluss des städtebaulichen Vertrages öffentlich ausgelegt werden soll.

Herr Hauke berichtet zunächst aus der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 18.09.2006 und weist auf die wesentlichen Veränderungen und Optimierungen hin. Mit dem Bau der altengerechten Wohneinheiten soll – nicht zuletzt wegen der Fördermöglichkeiten - bereits in diesem Jahr begonnen werden.

Herr H. Junkerkalefeld ergänzt, dass der Fachausschuss mit großer Mehrheit hinter der nunmehr vorliegenden Planung steht. Herr Hauke fügt auf seine Nachfrage hinzu, dass der Investor verpflichtet sei, die Baustraße bis zum 01.08.2007 fertig zu stellen, so dass ab diesem Zeitpunkt auch mit der Bebauung der weiteren Flächen begonnen werden kann.

Frau Köß erklärt für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dass man dem Projekt nicht zustimmen werde, da man sich im Verlaufe der Verhandlungen planerisch und vertraglich zu weit von der Ausgangslage entfernt habe.

Von Seiten der FDP-Fraktion trägt Frau Wieschmann vor, dass man sich das Projekt anfänglich ebenfalls anders vorgestellt habe. Dennoch würde man dem Verwaltungsvorschlag zustimmen, da die Planung durch die Veränderungen insbesondere hinsichtlich der Vermarktungschancen verbessert werden konnte.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt von geplanten Änderungen Kenntnis und stimmt diesen mehrheitlich bei drei Gegenstimmen zu.

B) Erneuter Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Da sich durch die geänderte Konzeption in mehreren Bereichen des Bebauungsplanentwurfes Änderungen ergeben, ist es erforderlich den Offenlagebeschluss vom 15.05.2006 aufzuheben und auf der Basis des jetzt vorliegenden Entwurfs erneut zu fassen. Gemäß Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.09.2006 wurde der Rat der Stadt Oelde ermächtigt den Beschluss zur öffentlichen Auslegung zu fassen:

Beschluss:

1. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Moorwiese“ vom 15.05.2006 wird aufgehoben.

2. Der Rat der Stadt Oelde beschließt mehrheitlich bei drei Gegenstimmen, den Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht - gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) öffentlich auszulegen.

Von dem Bebauungsplan Nr. 94 „Moorwiese“ der Stadt Oelde werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 111	Flurstücke 88; 438; 436; 439 tlw. und 449 tlw.
----------	--

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 111, Flurstücke 115, 56 und 98 („Wiedenbrücker Straße“);
im Südwesten:	Flur 8, Flurstücke 300 und 452 (Straße „Zur Axt“);
Im Südosten:	Flur 111, Flurstücke 444 und 445 (Straße „Moorwiese“).

- 16. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde -**
1. vereinfachte Änderung
A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
B) Durchführungsvertrag
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2006/610/0832

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" der Stadt Oelde ist seit dem 28.08.2004 rechtskräftig. Aufgrund von Problemen bei der Vermarktung der Baugrundstücke hatte der Investor mit Schreiben vom 19.01.2006 einen Antrag auf Änderung einiger Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 "Schulze-Sünninghausen" gestellt. Diesem Antrag hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 03.04.2006 zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) in der Zeit vom 08.05.2006 bis einschließlich dem 08.06.2006 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 428) öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Kreis Warendorf	07.06.2006

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde stellt fest, dass im Rahmen der öffentlichen Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“ der Stadt Oelde keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht wurden.

B) Durchführungsvertrag

Durch die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 sind keine inhaltlichen Änderungen des bestehenden Durchführungsvertrags erforderlich. Lediglich die Anlagen zum Vertrag sind um den Plan der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 zu ergänzen. Die Ergänzung des Durchführungsvertrages wurde am 09.08.2006 mit dem Vorhabenträger abgeschlossen.

[Hinweis der Verwaltung: Da sich die Inhalte des Durchführungsvertrags nicht ändern, wird der Vertrag nicht beigefügt und auf das Protokoll der Sitzung des Rates vom 12.07.2004 verwiesen]

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt billigt die Ergänzung des Durchführungsvertrags.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 87 „Schulze - Sünninghausen“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich der 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Oelde liegt zwischen dem Wohngebiet Brede und der Hofanlage Schulze-Sünninghausen und umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze-Sünninghausen“. Der Geltungsbereich der Änderung ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung [siehe Anlage 2] zur 1. vereinfachten Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 87 „Schulze - Sünninghausen“ der Stadt Oelde.

17. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

- 1.) Erschließungsplanung "Zum Sundern"**
 - 2.) Zinszahlung für Zuwendungen zur LGS 2001**
- Vorlage: B 2006/201/0860**

Sachverhalt zu 1.):

Um den erkennbaren Bedarf an Bauland für die Bauwilligen in der Stadt Oelde erfüllen zu können, soll eine städtische Fläche an der Straße „Zum Sundern“ entwickelt werden.

Um den angedachten Termin der Erschließung im Frühjahr 2008 einhalten zu können, müssen die Planungen zur Stadtentwässerung und der verkehrlichen Anbindung zum jetzigen Zeitpunkt begonnen werden. Insbesondere Planungen der Stadtentwässerung, einschließlich der Abstimmungen mit den Genehmigungsbehörden, bedürfen einen Zeitraum von 14 bis 16 Monaten.

Die vorgesehene Maßnahme ist im Haushaltsplan 2006 nicht vorgesehen.

Gemäß vorläufiger Schätzung der Baukosten und Einschätzung des Planungsaufwandes für die Leistungsbereiche

- topografische Vermessung
- Grundlagenermittlung
- Vorplanung
- Entwurfsplanung
- Genehmigungsplanung

und die Eingruppierung nach HOAI wird von folgenden Planungskosten für den ersten Planungsschritt ausgegangen:

- | | |
|------------------------------|---------------------------------|
| • Stadtentwässerung | 34.800,00 €, einschl. 16 % MWSt |
| • verkehrstechnische Planung | 15.000,00 €, einschl. 16 % MWSt |

Um mit der Planung zur Erschließung von Bauflächen an der Straße „Zum Sundern“ beginnen zu können, werden die zuvor genannten Teilbeträge außerplanmäßig zu Verfügung gestellt.

Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 6300.952621 -Intensive Unterhaltung der Fußgängerzone-.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes wurde von Herrn Bürgermeister Predeick und Ratsmitglied Frau Koch folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 GO ergeht hiermit die Entscheidung für die Grundlagenermittlung und die Anfangsplanung zur Erschließung von Bauflächen an der Straße „Zum Sundern“ Finanzmittel für die Stadtentwässerung in Höhe von 34.800,00 € und die verkehrliche Planung in Höhe von 15.000,00 € bereit zu stellen.

Oelde, den 10.07.2006

gez.: Predeick
Bürgermeister

gez.: Koch
Ratsmitglied

Auf Nachfrage von Herrn Soldat, dem die Dringlichkeit der Entscheidung unklar erscheint, weist Herr Hauke auf die aufgrund der Gebietsgröße lange Vorlaufzeit von 14 – 16 Monaten hin. Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass, sofern die Entscheidung bis nach den kommenden Haushaltsberatungen zurückgestellt würde (Etatverabschiedung wird voraussichtlich im März/April 2007 erfolgen), nahezu ein Jahr Vorlaufzeit verloren gehen würde. Der Bedarf nach Bauland im Oelder Stadtgebiet sei jedoch schon vorher gegeben. Darüber hinaus wurden die Flächen bereits mit Zustimmung des Rates zum Zweck der Baulanderweiterung erworben.

Frau Köß bemängelt, der erkennbare Bedarf wäre im Vorfeld nicht mit dem Rat besprochen worden, erkundigt sich nach konkreten Zahlen und bittet, künftig die Ziele der Stadtentwicklung im Vorfeld bekannt zu geben. Herr Bürgermeister Predeick hält dem entgegen, dass der Bedarf stetig weiter gehe und das Baugebiet Moorwiese, das sich entgegen den ursprünglichen Erwartungen leider sehr deutlich verzögert hat, kein großes Potential biete. Ferner sei die Planung nicht neu und dem Rat nicht unbekannt. Die Ziele seien in der Vergangenheit entsprechend vorgestellt worden. Herr Aschhoff erklärt ergänzend, dass derzeit etwa 40 bis 45 Anfragen nach städtischen Baugrundstücken im Kerngebiet – nicht in den Stadtteilen - in den vergangenen eineinhalb Jahren aufgelaufen seien. Die Interessenten wollen ausdrücklich nicht mit einem Bauträger bauen und haben oftmals vorgetragen, ggf. auch in eine Nachbarkommune abzuwandern.

Herr Fust verweist auf die demografische Entwicklung und vertritt die Auffassung, die Entwicklung von neuen Baugebieten zurückzufahren und künftig kritischer zu betrachten. Herr Bürgermeister Predeick hingegen ist nicht bereit, den prognostizierten demografischen Wandel hinzunehmen, sondern möchte gerne in der offensichtlich attraktiven Stadt auch weiterhin Bauland mit Augenmaß bereitstellen.

Herr Rodriguez erklärt, dass es allein aus finanzpolitischer Sicht nicht vertretbar sei, die umstritten diskutierte Entscheidung nicht mitzutragen. Er befürwortet allerdings eine Umsetzung Schritt für Schritt und kritisiert die Vorgehensweise. Er bittet, künftig entsprechende Vorhaben frühzeitiger im Rat zu kommunizieren.

Herr H. Junkerkalefeld unterstützt die Auffassung von Herrn Bürgermeister Predeick, dass die Zukunftssituation Oeldes gut und das Baugebiet daher an der richtigen Stelle geplant sei und entwickelt werden müsse. Er räumt ein, dass er es versäumt habe, die Angelegenheit auf die Tagesordnung für den Ausschuss für Planung und Verkehr zu setzen. Auf Nachfrage von Frau Wieschmann sichert er zu, in einer der nächsten Sitzungen eine Auflistung über die derzeit im Eigentum der Stadt Oelde sowie privater Bauträger stehenden Baugrundstücke im Stadtgebiet Oelde darzulegen.

Herr Voelker bittet abschließend zu beachten, dass die Innenstadt auch weiterhin mit Leben gefüllt werden sollte.

Sachverhalt zu 2.):

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.06.2006 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000,00 EUR für Zinszahlungen vorzeitig abgerufener Landeszuwendungen zur Errichtung der Landesgartenschau Oelde 2001 beschlossen. Insoweit wird auf die Sitzungsvorlage T 2006/201/0821 Bezug genommen.

Die Beschlussfassung erfolgte zu dem Zeitpunkt auf der Grundlage einer telefonischen Mitteilung der Bezirksregierung Münster, die der Verwaltung eine vorläufige Zinsberechnung mitgeteilt hatte.

Nunmehr ist die Zinszahlung mit Bescheid vom 08.08.2006 auf insgesamt **77.310,29 EUR** festgesetzt worden.

Die vom Rat genehmigte außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 70.000,00 EUR reicht nicht aus.

Die Zahlung des Zinsbetrages hat umgehend zu erfolgen. Daher war die außerplanmäßige Ausgabe im Rahmen der Dringlichkeit neu zu beschließen.

Auf Grundlage dieses Sachverhaltes wurde vom Ersten Beigeordneten Herrn Jathe und Ratsmitglied Frau Koch folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

Dringlichkeitsentscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 GO ergeht hiermit die Entscheidung für die Zinszahlung für vorzeitig abgerufene Landeszuwendungen zur Errichtung der Landesgartenschau Oelde 2001 Finanzmittel in Höhe von 77.320,00 EURO auf der Haushaltsstelle 5900.841021 - Zinsen für vorzeitig abgerufene Zuweisungen - bereit zu stellen.

Oelde, den 21.08.2006

In Vertretung

gez. Jathe
Erster Beigeordneter

gez. Koch
Ratsmitglied

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig bei 6 Enthaltungen die Dringlichkeitsentscheidung zur Erschließungsplanung „Zum Sundern“. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgen ohne Frau Lesting.
2. Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung zur Zinszahlung für Zuwendungen zur LGS 2001.

- 18. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 "Heidekamp" der Stadt Oelde**
A) Einleitung des Verfahrens
B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs
Vorlage: B 2006/610/0838

Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat in seiner Sitzung vom 27.04.2006 beschlossen den Spielplatz an der Straße „Brodhagen“ aufzugeben und die Verwaltung beauftragt, für den Bereich des Spielplatzes an der Straße „Brodhagen“ die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17+3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde vorzubereiten, um die Nachnutzung dieser Fläche als Bauland zu gewährleisten.

Der Spielplatz an der Straße „Brodhagen“ liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde (rechtskräftig seit dem 29.03.1967, in Teilbereichen geändert) und ist dort als Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung Spielplatz ausgewiesen. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Festgesetzt ist auf den westlichen und südwestlichen Flächen eine eingeschossige offene Bauweise, während auf den südlichen Flächen eine zweigeschossige offene Bauweise festgesetzt ist. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3, die Dachneigung beträgt bei eingeschossiger Bauweise 0° oder 30° und bei zweigeschossiger Bauweise 30°. Die nördlich und östlich jenseits der Straße „Brodhagen“ liegenden Flächen sind als Mischgebiet ausgewiesen. Diese Flächen sind aber nur eingeschränkt bebaubar, da dort eine Starkstromfreileitung verläuft. Weitere gestalterische Festsetzungen wurden nicht getroffen. Zur weiteren Information über das dort bestehende Planungsrecht ist der für die Fläche relevante Bebauungsplan als Anlage 2 beigefügt.

Um eine Bebauung der bislang als Kinderspielplatz ausgewiesenen Fläche zu ermöglichen, ist daher eine Änderung des bislang an dieser Stelle geltenden Planungsrechtes erforderlich. In Ergänzung zu den auf den benachbarten Grundstücken bestehenden Festsetzungen soll die Parzelle Flur 147

Flurstück 215 als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Insgesamt umfasst diese Fläche ca. 920 m². Ebenfalls unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung wird eine Bebauung mit Einfamilien- oder Doppelhäusern in maximal zweigeschossiger Bauweise bei einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschossflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Die zulässige Dachneigung wird, um eine bessere Nutzung des Dachraums zu ermöglichen, auf 30° – 40° gegenüber den Bestimmungen auf den Nachbargrundstücken erhöht. Ergänzt werden diese Festsetzungen durch einige gestalterische Vorgaben, die in der Sitzung mündlich erläutert werden. Die Festlegung der Baugrenzen erfolgt in Abhängigkeit der freizuhaltenden Trasse der nördlich verlaufenden 110 kV – Freileitung.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung (Bebauungsplans Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde) nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, kann dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Hierdurch kann auf einzelne Verfahrensschritte verzichtet werden und von einer Umweltprüfung abgesehen werden. Seitens der Verwaltung wird empfohlen, auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Behörden zu verzichten und die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes durchzuführen.

Auf Anfrage von Herrn Soldat ergänzt Herr Bürgermeister Predeick, dass die vorhandene Bebauung aufgegriffen werden soll.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

A) Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ einzuleiten. Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und die sonstigen Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BauGB erfüllt sind, soll dieses Bauleitplanverfahren als Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden. Das Planverfahren erhält die Bezeichnung: **5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde.**

Die geplanten Änderungen betreffen die Neuausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes auf einer Fläche, die bislang als Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Kinderspielplatz ausgewiesen wurde.

Der Änderungsbereich liegt an der Straße Brodhagen im nordwestlichen Stadtgebiet von Oelde. Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

[siehe Anlage 1]

B) Öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfs

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 + 3 „Heidekamp“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

19. Bebauungsplan Nr. 101 "Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei" der Stadt Oelde
A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
B) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2006/610/0840

A) Entscheidungen zu den Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Über Anregungen aus den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde im April/Mai 2006 beraten, die Entwurfs offenlage wurde durch den Haupt- und Finanzausschuss am 15.05.2006 beschlossen (siehe Vorlage B 2004/610/0782 und Sitzungsprotokolle).

Auf dieser Basis hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Anlagen - in der Zeit vom 21.06.2006 bis einschließlich den 21.07.2006 in der Stadtverwaltung Oelde, Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) öffentlich ausgelegen.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen und werden nunmehr abschließend geprüft.

1. Entscheidungen zu den Stellungnahmen der Bürger:

Folgende Stellungnahme vom 10.07.2006 ist im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von einem Bürger abgegeben worden:

Betr.: Bebauungsplan Nr. 101 / „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde
 hier: Öffentliche Auslegung vom 21. 06. - 21. 07. 2006 im Rathaus, Ratsstiege 1 / Raum 429
 NB Mitteilung durch den Bürgermeister (12. 06. 2006) sowie offizielle Benachrichtigung vom 29. 04. 2006 durch die Lokalzeitung „Die Glocke“

Mein persönlicher Einspruch!

Bezugnehmend auf die o. a. offiziellen Mitteilungen erkläre ich meine Stellungnahme wie folgt:

Gemäß des Immissionsschutzgesetzes müssen gesetzlich vorgeschriebene, allgemein gültige Dezibelwerte eingehalten werden. Diese Vorschrift gilt auch für eine geplante Überschreitung der Lärmschutzempfehlung um ein Dezibel (vgl. „Glocke“-Bericht vom 29. 04. 2006).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Zu der aufgeworfenen Fragestellung hat der Gutachter mit Schreiben vom 02.02.2006 ausführlich Stellung genommen (siehe Anlage 1). Wie dort dargestellt, ist aufgrund der innerbetrieblichen Abläufe eine andere sinnvolle Aufteilung oder eine Reduzierung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) für die einzelnen Flächen nicht möglich. Gleichzeitig erläutert der Gutachter nochmals ausführlich, warum die daraus resultierende Überschreitung der Grenzwerte von 1 dB(A) am Immissionsort I1 eine eher theoretische Richtwertüberschreitung ist und ob diese zulässig ist. Inhaltlich wird sich diesen Ausführungen voll angeschlossen und der Anregung daher nicht gefolgt.

Weitere Stellungnahmen von Bürgern sind nicht eingegangen.

2. Entscheidungen zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster - Dez. 35	29.06.2006
Bezirksregierung Münster – Obere Straßenaufsichtsbehörde	03.07.2006
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	26.06.2006
Landesbetrieb Straßen Nordrhein-Westfalen – NL Münster	19.07.2006
Amt für Agrarordnung Coesfeld	14.07.2006
Der Geschäftsführer der Kreisstelle Warendorf der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter	21.06.2006
Wasserversorgung Beckum	22.06.2006
Staatliches Umweltamt Münster	19.07.2006
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	21.07.2006
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	23.06.2006
Bischöfliches Generalvikariat - Abteilung 640 - Bauwesen	14.07.2006
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	19.07.2006
Bundeseisenbahnvermögen (BEV) - Dienststelle Essen	22.06.2005
Regionalverkehr Münsterland GmbH - Betriebsleitung Kreis Warendorf	28.06.2006
Fachbereich 3 / Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brandschutzdienststelle	23.06.2006

Nachstehend aufgeführte Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Kreis Warendorf – Untere Bodenschutzbehörde, 13.07.2006

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Hinweis, dass der Inhalt der Stellungnahme aus dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB nur teilweise berücksichtigt wurde. Der Verzicht auf die Kennzeichnung der Altablagerung in den Planunterlagen wird akzeptiert.

Hinweis, dass es weiterhin erforderlich ist, bei zukünftigen Erdarbeiten eine Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde herbeizuführen. Anregung, dieses in die Begründung / den Umweltbericht aufzunehmen. Bei entsprechender Aufnahme bestehen keine Bedenken gegenüber der Planung aus bodenschutzrechtlicher Sicht.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung / der Umweltbericht werden entsprechend redaktionell ergänzt.

Kreis Warendorf – Straßenbaubehörde – Kreisstraßen, 13.07.2006

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Anregung, in den Bebauungsplan folgenden Hinweis aufzunehmen:

Für die neue Zufahrt zur K 30 ist eine Sondernutzungserlaubnis vom Straßenbaulastträger der K 30 einzuholen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Anregung, die in der Begründung in Kapitel 4.1.2 gemachten Aussagen zu überprüfen bzw. zu ergänzen im Hinblick auf die Aussage, dass kein gelenkter Besucherverkehr über den Anschluss an die K 30 n erfolgen soll, sondern der Besucherverkehr weiterhin über den Anschluss an den „Westring“ geführt werden soll (Vermerk DHP vom 17.12.2004). Ebenso bzgl. der Aussage, dass die „Fahrbahnen“ aufgeweitet werden sollen (Vermerk E. Hilker vom 27.08.2005).

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen in der Begründung sind bereits dahingehend ergänzt worden, dass ein priorisierter, gelenkter Besucherverkehr nicht über den Anschluss an die K 30 n erfolgen soll. Dass Besucher ggf. im Tagesbetrieb dennoch die Einmündung nutzen, lässt sich nicht ganz ausschließen. Ebenso wird die Zu- / Abfahrt bei Veranstaltungen innerhalb der Brauerei genutzt werden. Hier ist aber eine Lenkung des Zu- und Abfahrtsverkehrs in seiner zeitlichen Beschränkung durch Veranstaltungspersonal möglich. Eine Aufweitung innerhalb der Fahrbahn der vorhandenen K 30 n ist nur geringfügig in Richtung des Plangebietes (Radwegführung) nach der Darstellung des Ingenieurbüros NTS, Münster notwendig. Die „Aufweitung“ in dem vom Kreis Warendorf angesprochenen Vermerk bezieht sich auf die Einmündung mit ihren Schleppkurven / Radien im Plangebiet. Die Einmündung wird nach Abstimmung mit dem Kreis Warendorf gemäß RAS-K ausgeführt (siehe Bestätigung der Entwurfsskizze zum Ausbau der Einmündung durch den Kreis Warendorf vom 18. März 2005).

Kreis Warendorf – Untere Landschaftsbehörde, 13.07.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Grundsätzliche Zustimmung zur Planung.

Hinweis, den Nachweis der Abbuchung vom Ökokonto der Stadt Oelde vorzulegen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Das sich ergebende Kompensationsdefizit von 5.603 Werteeinheiten wird durch die ökologischen Aufwertungsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Oelde, Flur 401, Flurstück 361 ausgeglichen (Anlage von Sukzessionsflächen, Kräuterrandstreifen, Anpflanzung von Baumgruppen und Obstbaumwiesen). Der Nachweis der Abbuchung von dem Ökokonto wird nach Satzungsbeschluss der ULB vorgelegt.

Kreis Warendorf – Gesundheitsamt, 13.07.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Hinweis auf Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB mit dem Inhalt, dass bei den vielfältigen Nutzungen des Betriebsgeländes durch angepasste Schutzmaßnahmen und die Einhaltung von Mindestabständen von 25 m zwischen Bebauung und Brunnen eine Beeinträchtigung der Wasserqualität auszuschließen ist.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Vorsorge für die Wasserförderung in Hinblick auf mögliche potenzielle Störfaktoren des Grund- / Trinkwassers wird im Rahmen der konkreten Baumaßnahmen nachgekommen.

Deutsche Telekom AG, 29.06.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Keine Einwendungen. Anregung, eine Formulierung zum Umgang mit Telekommunikationslinien (Trassenbreiten, Abstände) vorzusehen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Formulierung wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Stadt Oelde, Fachdienst Bauverwaltung, 23.06.2006Stellungnahme (in inhaltlicher Zusammenfassung):

Keine Bedenken.

Aus beitragsrechtlicher Sicht ergeht die Anregung, die Baumassenzahl (BMZ) für die Flächen einheitlich auszuweisen.

Beschluss:

Der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung, dass für das gesamte Plangebiet eine einheitliche Baumassenzahl von 6,0 festgesetzt ist, wird die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes entsprechend ergänzt.

B) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den Bebauungsplan Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 101 liegt im Südwesten des Stadtgebietes westlich der Straße "In der Geist" (L 793) zwischen den Straßen „Westring“ und „Von-Büren-Allee“. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 2]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich Umweltbericht [siehe Anlage 4] zum Bebauungsplan Nr. 101 „Betriebsentwicklung Naturparkbrauerei“ der Stadt Oelde nach Übernahme der Beratungsergebnisse.

Alle unter A) und B) genannten Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

20. Verschiedenes

20.1. Mitteilungen der Verwaltung

Herr Wulf berichtet zum Thema Flutopferhilfe – Azheekkal. Der mit durch die Stadt Oelde gesammelten Spendengelder in Höhe von insgesamt 40.000,- € finanzierte Neubau der Grundschule in Azheekkal konnte zwischenzeitlich eingeweiht werden. In der Schule können nunmehr 126 Kinder unterrichtet werden.

Auf Hinweis von Herrn Kwiotek wird berichtet, dass noch in diesem Herbst die Ennigerloher- und die Warendorferstraße durch den zuständigen Straßenbaulastträger Straßen NRW durch eine neue 4-cm dicke Oberschicht ausgebessert werden sollen.

20.2. Anfragen an die Verwaltung

Auf Bitte von Herrn Fust wird zugesichert, die Schulwegsituation an der Mündung Oelder Tor / Beckumer Straße (B 61) im nächsten Bezirksausschuss Stromberg ausführlicher zu beraten.

Auf Anfrage von Herrn Soldat erklärt Herr Jathe, dass eine Jahreskarte, wie es sie für das Freibad gibt, für das Hallenbad nicht angeboten wird. Für das Hallenbad können lediglich Geldwertkarten mit gestaffeltem Rabatt in unterschiedlichen Wertgrößenordnungen erworben werden. Diese verfallen nicht. Die Regelung wurde von der Gesellschafterversammlung der WBO getroffen. Bislang konnte keine Mehrheit für die Einfügung einer Jahreskarte gefunden werden.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Claudia Pokolm
Schriftführerin